

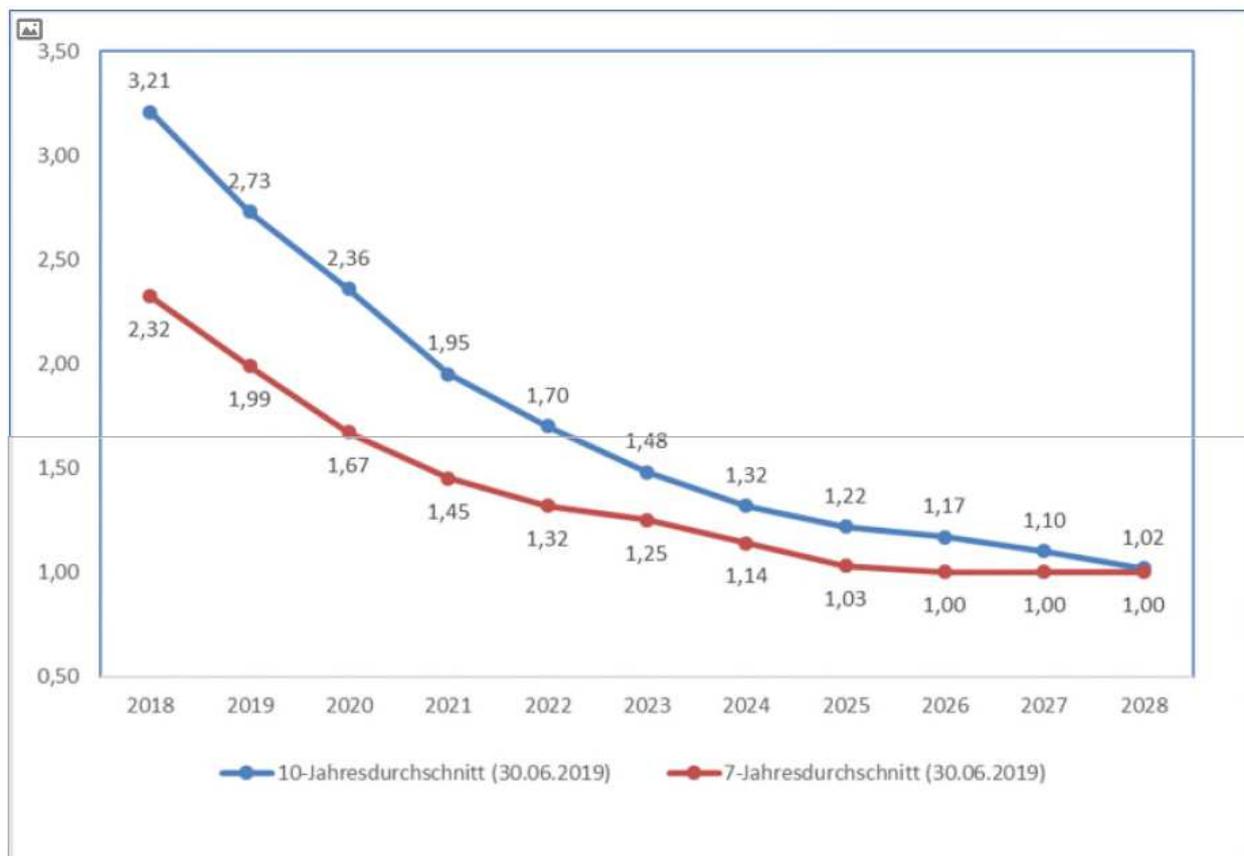
Zinsprognose zum Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Stand 30.06.2019

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre). Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 30.06.2019) für die Zukunft hochgerechnet:



Der starke Abwärtstrend des Zinsniveaus hält unverändert an. Gegenüber der Prognose zum Zeitpunkt 31.12.2018 liegen die ab dem Jahr 2028 zu erwartenden Zinssätze langfristig um ca. 0,8 % niedriger als die Einschätzung zum damaligen Zeitpunkt (vgl. Infoletter vom Januar).

Ebenso haben sich auch die maßgeblichen Zinssätze für die Bewertung nach IFRS verringert. Der Zinssatz ist gegenüber dem 31.12.2018 bereits zum Stichtag 31.03.2019 um ca. 0,5 % gesunken. Der Effekt aus der Zinssenkung ist als "Verlust aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen" sofort im "OCI" zu erfassen.

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Geschäftsfeldkoordination bAV - CEB

